

Schematischer Prüfungsverlauf der Wahlprüfung nach dem KWahlG NRW

1) Wahlprüfungseinspruch (Start des Verfahrens)

- Berechtigte: Alle Wahlberechtigten des Wahlgebiets und die zuständige Leitung einer Partei/Wählergruppe (bei Teilnahme) und die Aufsichtsbehörde.
- Form/Adressat: Schriftlich beim Wahlleiter oder mündlich zur Niederschrift.
- Frist: Regelmäßig 1 Monat ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses; für die Aufsichtsbehörde ab Kenntnis der maßgeblichen Umstände.
- Grundsatz der Einheit der Wahlprüfung: Wahlvorbereitungs- und Wahlhandlungsentscheidungen sind zunächst über den Einspruch in die Wahlprüfung einzubringen.

2) Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss

- Bildung: Von der neu gewählten Vertretung eigens eingesetzter Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zur Vorprüfung sämtlicher Einsprüche/Wahlfehler von Amts wegen.
- Umfang: Sichtet und bewertet die Einsprüche sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten auf potenziellen Einfluss auf das Wahlergebnis; bereitet die Entscheidung der Vertretung vor.

3) Entscheidung der Vertretung (§ 40 Abs. 1 KWahlG NRW)

- Ungültigkeit der Wahl eines Bewerbers (fehlende Wählbarkeit): Wahl insoweit für ungültig erklären; Ausscheiden des Vertreters; Nachrücken nach § 45 KWahlG NRW.
- Wahlfehler bei Vorbereitung/Handlung mit potenziell entscheidendem Einfluss: Ungültigkeit im betroffenen Umfang; Anordnung einer Wiederholungswahl.

- Fehlerhafte Feststellung des Wahlergebnisses: Aufhebung der Feststellung; Dann Neufeststellung; ist diese unmöglich und entscheidungserheblich, Anordnung einer Wiederholungswahl; andernfalls Feststellung der Gültigkeit.
- Sicherungsmaßnahme: Vorläufiger Ausschluss betroffener Mitglieder mit 2/3-Mehrheit bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses; korrespondierend einstweilige Anordnung durch das VG möglich.
- Dauer: Innerhalb weniger Monate (der Rat muss „unverzüglich“ entscheiden) bis zur 2. Ratssitzung i.d.R., gerichtliche Verfahren bis zu mehreren Jahren.

4) Nachgelagerter Rechtsweg und einstweiliger Rechtsschutz

- Verwaltungsrechtsweg: Nach der Entscheidung der Vertretung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet; behördliches Vorverfahren entfällt.
- Klagebefugnis: Entspricht den Einspruchsberechtigten; Parteien/Wählergruppen zusätzlich auch ohne vorherigen Einspruch, wenn ihre Wahl für ungültig erklärt wurde.
- Frist: Klage zum VG innerhalb eines Monats gegen den Beschluss der Vertretung.
- Einstweiliger Rechtsschutz:
 - Auf Antrag des Klägers kann das VG den Beschluss der Vertretung vorläufig aufheben.
 - Bei unterbliebener Entscheidung der Vertretung kann 1/4 der Mitglieder der Vertretung Maßnahmen nach § 40 Abs. 4 KWahlG NRW im Wege der einstweiligen Anordnung durch das Gericht erreichen.
- Weitere Rechtszüge: Berufung/Revision nach den allgemeinen Regeln der VwGO.

5) Umsetzung der Entscheidung (Folgen)

- Wiederholungswahl (§ 42 KWahlG NRW):
 - Umfang richtet sich nach der Reichweite des Fehlers (Stimmbezirk vs. gesamtes Wahlgebiet; bei Fehlern in $> 1/2$ der Wahlbezirke Wiederholung im gesamten Wahlgebiet).
 - Durchführung baldmöglich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Unanfechtbarkeit; grundsätzlich mit bisherigen Wahlvorschlägen und dem alten Wählerverzeichnis, bei > 6 Monaten neues Wählerverzeichnis; Neuberechnung der Sitze nach der Wiederholung.
 - Unterbleibt die erforderliche Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet > 1 Jahr, ist Neuwahl für den Rest der Wahlperiode erforderlich (Ausnahme: allgemeine Kommunalwahl binnen 9 Monaten).